

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 173/2017

Teningen, den 8. November 2017

Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Gemeinderat (öffentlich)	21.11.2017	Kenntnisnahme

Betreff:

Ergebnis des Klageverfahrens beim Finanzgericht bezüglich der Umsatzsteuer

Die Angelegenheit wird zur Kenntnis gebracht:

Erläuterung:

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 21. März 2017 (Drucksache 057/2017) bekanntgegeben wurde, ist das Finanzgericht Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 25. Januar 2017 (Az. 14 K 2029/13) vollumfänglich der Klage der Gemeinde Teningen gefolgt und erkannte die Verpachtung der Schulmensa und des Freibades unter gleichzeitiger Gewährung von Zuschüssen an den Pächter als unternehmerische Tätigkeit an und ließ den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen vollumfänglich zu. Das Finanzgericht ging in seinem Urteil sogar soweit, dass eine Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) nicht zugelassen wurde. Gegen diese Nicht-Zulassung der Revision hat die Finanzverwaltung jedoch Beschwerde eingelegt (Az. XI B 24/17).

Zwischenzeitlich hat der XI. Senat des BFH über die Nicht-Zulassung entschieden und es kann die erfreuliche Mitteilung vermeldet werden, dass die Nicht-Zulassungsbeschwerde des Finanzamtes als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Gericht ist in der Begründung der Auffassung/Argumentation der Gemeinde Teningen vollumfänglich gefolgt.

Der Rechtsstreit zur Umsatzsteuer 2007, der im Jahr 2013 begonnen und als Musterverfahren geführt wurde, ist damit abgeschlossen. Weitere prozessuale Schritte sind aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung des BFH für das Finanzamt nicht möglich.

Das Finanzamt Emmendingen hat die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2006 bis 2015 bereits geändert und das Guthaben an die Gemeinde Teningen überwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanziell wirkt sich das Urteil für die Gemeinde Teningen sehr positiv aus:

Umsatzsteuererstattung 2006 bis 2015 570.416,03 EUR
Erstattungszinsen 2006 bis 2015 208.136,00 EUR
Steuererstattung gesamt 778.552,03 EUR

Besonders wichtig bei der finanziellen Betrachtung sind neben dem hohen Rückerstattungsanspruch der Gemeinde die positiven steuerlichen Effekte der Folgejahre. Insbesondere bei den mittelfristig anstehenden hohen Investitionen im Freibad ist der nun zu gewährende Vorsteuerabzug von derzeit 19 Prozent nicht unerheblich.